

# MIETVERTRAG mit Bauverpflichtung

MIN-FORUM UND INFORMATIK UNIVERSITÄT HAMBURG

## **MIETVERTRAG**

## zwischen der

4. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre GmbH & Co. KG Hamburg, vertreten durch die IVFL Immobiliengesellschaft für Forschung und Lehre GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführung Herm Ewald Rowohlt und Frau Mandy Herrmann, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- Vermieterin -

und der

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung,

· diese wiederum vertreten durch das

and dem

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

- Mieterin -

Vermieterin und Mieterin jeweils auch Partei,
 zusammen auch Parteien –

Seite 1 vo

8	_	MIETGEGENSTAND	2
82	2	UBEKGABE	. (
8:	3	MIETDAUER	- 11
§ 4	1	NUTZUNGSZWECK	10
8 5	5	MIETE	13
86	)	NEBENKOSTEN	14
87	7	ZAHLUNG	17
§ 8	}	AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG	17
8 9	}	UNTERHALTUNG	17
§ 1	0	SERVICE LEVEL VEREINBARUNG	10
8 1	. 1	UNTERVERMIETUNG	10
§ 1	2	BAULICHE VERÄNDERUNGEN	21
§ 1	3	BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES	22
§ 1	4	AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN	22
§ 1	5	HAFTUNG VERMIETER	23
Х 1	U	VERTEINSSICIENORUSFILICHI	') 4
gι	/	FLACHENAUFGABE	24
§ 1	8	BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES	25
§ 1	9	UBERTRAGUNG	27
9 Z	U	NACHHALIGKEII	27
§ 2	1	SONSTIGE VEREINBARUNGEN	27
§ 2	2	HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ	29
§ 2	3	GREMIENVORBEHALT	29
§ 2	4	ANLAGEN	20

#### MIETGEGENSTAND

- 1.1 Es wird auf dem Grundstück Bundesstraße, Sedanstraße 16, 17, 18 in 20146 Hamburg, verzeichnet im Grundbuch von Rotherbaum des Amtsgerichts Hamburg, Blatt 6856, Flurstück 1932 (Grundstück) vermietet: MIN-Forum und Informatik Gebäude.
  - Das Grundstück nebst aufstehenden Gebäuden wird auch Objekt genannt.
- 1.2 Die Vermieterin vermietet der Mieterin an dem Objekt eine Gesamtfläche von 30.493 m² mit exklusivem Nutzungsrecht:
- 1.3 Die Flächenberechnung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (MF/G) der gif Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (gif-Richtline) in der Fassung vom 1. Juni 2017.
- 1.4 Büroflächen und Lagerflächen sowie sonstige Flächen werden als Mietfläche oder Mietflächen zusammen als Mietgegenstand bezeichnet.
- 1.5 Die genaue Lage des Objekts ergibt sich aus Anlage 1.5.
- 1.6 Das Objekt wird von der Vermieterin neu erstellt. Die Ausführung des Bauvorhabens und die Ausstattung des Mietgegenstandes ergeben sich aus Anlage 1.6.
- 1.7 Die weitergehende Ausstattung und Einrichtung obliegt der Mieterin auf eigene Kosten und eigenes Risiko.
- 1.8 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen und termingerechten Fertigstellung vereinbaren die Parteien als frühesten Übergabetermin den 01.09.2022 und als spätesten Übergabetermin den 17.01.2023 (Spätester Übergabetermin) sowie die sich aus Anlage 1.8 ergebenden Meilensteine als Vertragstermine.

Die Vermieterin hat die Vertragstermine einzuhalten und wird die Mieterin gemäß § 1.10.1 unterrichtet halten. Bei Überschreiten von Vertragsterminen wird die Vermieterin die Mieterin insbesondere darüber unterrichten, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der weiteren Vertragstermine und des Spätesten Übergabetermins sicherzustellen.

Überschreitet die Vermieterin den spätesten Übergabetermin, hat 1.8.2 die Vermieterin pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe vor der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, maximal jedoch der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, an die Mieterin zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit die Mieterin selbst die Verzögerung zu vertreten hat oder soweit die Vermieterin infolge höherer Gewalt (wie unvorhersehbare z.B. Witterungseinflüsse) oder anderer unabwendbarer Umstände an der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands gehindert ist.

Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB muss die Mieterin ihren Anspruch auf die Vertragsstrafe innerhalb von 2 Monaten nach der Übergabe des Mietgegenstandes geltend machen.

- 1.8.3 Sonstige Rechte der Mieterin, insbesondere Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln sowie Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 1.8.4 Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche der Mieterin anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche der Mieterin ein Verschulden der Vermieterin gemäß § 15 voraussetzen.
- 1.9 Da die Planung und Herstellung des Objekts noch nicht abgeschlossen ist, können sich noch Änderungen ergeben. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Vermieterin ist berechtigt, Änderungen an der Planung vorzunehmen, soweit dies zur Umsetzung behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben geboten ist. Sonstige Änderungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen darf die Vermieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Mieterin vornehmen; die Mieterin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Sollte die Mieterin innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung der Vermieterin über die Änderung der Planung keine Stellungnahme abgeben, gilt ihre Zustimmung als erteilt (Zustimmungsfiktion), sofern die Mitteilung Vermieterin über beabsichtigte Planungsänderungen einen Hinweis auf die Zustimmungsfiktion enthält. Etwaige Mehrkosten durch Änderungen im Sinne dieses § 1.9.1 trägt die Vermieterin.

- 192 Wünscht die Mieterin Änderungen an der Planung, ist die Vermieterin verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszuführen, es sei denn, sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (Sonderwünsche).
- 193 Sollte die Vermieterin sich darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.
- Die Mieterin wird ihre Sonderwünsche schriftlich mitteilen. Daraufhin wird die Vermieterin der Mieterin für den jeweiligen Sonderwunsch innerhalb von 2 Wochen eine unentgeltliche Grobkostenschätzung vorlegen und dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches benennen. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt die Vermieterin auf Wunsch der Mieterin Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.

Die Mieterin wird innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Grobkostenschätzung schriftlich mitteilen. ob Sonderwunsch weiter verfolgen und ein detailliertes Angebot der Vermieterin erhalten möchte. Daraufhin legt die Vermieterin innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Angebot zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfbaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung eines Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird die Vermieterin dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot der Vermieterin hat marktüblichen Konditionen zu entsprechen. Bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen von Sonderwünschen gewährt die Vermieterin der Mieterin auf deren Wunsch Einblick in die bei der Vermieterin in einem verschlossenen Umschlag hinterlegte Urkalkulation.

- 19.6 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungsund Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen der Vermieterin im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Sonderwunsches entstehenden Kosten.
- 19.7 Die Mieterin wird innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zugang des Angebots der Vermieterin schriftlich mitteilen, ob sie die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot der Vermieterin freigibt.
- 1.9.8 Gibt die Mieterin die Ausführung eines Sonderwunsches frei, so ist die Vermieterin zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar darzulegen. Bei Minderkosten verringert sich die Miete 1 im Sinne des § 5.4. Mehrkosten hat die Mieterin der Vermieterin zu erstatten. Die Erstattung erfolgt umgehend nach der Abrechnung des jeweiligen Sonderwunsches. Alternativ kann jede Partei verlangen, dass die Mehr- oder Minderkosten sämtlicher

Sonderwünsche erst nach Durchführung aller Baumaßnahmen insgesamt abgerechnet und insgesamt verbliebende Mehrkosten dann durch eine einmalige Zahlung erstattet werden.

Für die Mieterin gilt dies jedoch nur mit der Maßgabe, dass der Saldo aus von ihr an die Vermieterin zu erstattenden Mehr- und Minderkoster des garantierten Maximalpreises (§ 5.4) nicht überschreiten darf. Wird diese Grenze erreicht, werden sich die Parteien über alternative Finanzierungsformen abstimmen.

19.9 Gibt die Mieterin die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, kommt es nicht zu dessen Ausführung. Die Mieterin trägt in diesem Fall die der Vermieterin zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die von der Vermieterin prüfbar abzurechnen sind.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger der Mieterin insbesondere in der Baubeschreibung eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte (Wahlrechte) keine Sonderwünsche darstellen.

- 19.11 Die Parteien werden in einem von der Vermieterin zu erstellenden und mit der Mieterin abzustimmenden Terminplan Zeitpunkte festlegen, zu denen die jeweilige Vorleistung der Vermieterin und die entsprechende Mitwirkungshandlung der Mieterin zur Ausübung der Wahlrechte spätestens zu erbringen sind.
- 1.9.12 Erbringt die Mieterin eine Mitwirkungshandlung nicht zu dem jeweiligen in dem Terminplan festgelegten Zeitpunkt, ist die Vermieterin berechtigt, das Wahlrecht anstelle der Mieterin auszuüben. Bevor die Vermieterin das Wahlrecht ausübt, muss sie die Mieterin erfolglos zu der Mitwirkungshandlung aufgefordert haben.

Die Parteien werden während der Planung und Herstellung des Objekts eng zusammenarbeiten.

- 1.10.1 Insbesondere werden sie monatliche Mieter-Vermieter-Besprechungen durchführen, in denen die Vermieterin die Mieterin zum Stand des Bauvorhabens informiert und angemessen in die Planung einbezieht. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, finden die Besprechungen in kürzeren Abständen statt.
- 1.102 Die Geschäftsordnung der Mieter-Vermieter-Besprechungen und der Ansprechpartner auf Mieterseite sind in Anlage 1.10 festgelegt.
- 1.10.3 Darüber hinaus ist die Mieterin berechtigt, in angemessenen Abständen nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin die Baustelle zu besichtigen.
- 1.11 Nach Übergabe des Mietgegenstands wird die Vermieterin die genaue Größe der Mietflächen durch ein CAD-Aufmaß ermitteln. Maßstab für das Aufmaß ist die DIN 277. Die Vermieterin wird das auf dieser Grundlage erstellte Aufmaß in eine Mietflächenberechnung gemäß gif- Richtlinie überleiten (vgl. § 1.3).
  - 1.11.1 Das Ergebnis des Aufmaßes wird die Vermieterin der Mieterin schriftlich mitteilen. In der Mitteilung muss die Vermieterin darauf hinweisen, dass die Mieterin das Recht hat, innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt der Mitteilung das Aufmaß einzusehen, die Flächenberechnung zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich zu widersprechen. Außerdem muss die Mitteilung den Hinweis enthalten, dass das Ergebnis des Aufmaßes als von der Mieterin anerkannt gilt, wenn die Mieterin von ihrem Widerspruchsrecht innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch macht.
  - 1.112 Für den Fall von Flächenabweichungen, die sich aus dem Aufmaß gegenüber den in § 1.2 festgelegten Flächengrößen ergeben, gilt Folgendes: Eine Verringerung der Mietfläche um insgesamt mehr Seite 8 von 30

führt zu einer entsprechenden Herabsetzung der Miete und der flächenabhängigen Nebenkosten. Dies gilt nicht für Optimierungen, zur Kompensation der infolge die Vorbescheids vom 12.09.2017 (Brandschutz) vergrößerten Mietfläche durchgeführt werden. Eine Erhöhung führt nicht zu einer Anpassung der Miete oder der flächenabhängigen Nebenkosten. sei denn die Erhöhung beruht Sonderwünschen der Mieterin.

1.12 Die Vermieterin wird die Leistungen, die sie nach diesem Vertrag zu erbringen hat, an die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH übertragen, die diese Leistungen ihrerseits Nachunternehmern übertragen darf. Die Vermieterin wird die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH verpflichten, die für die Mieterin geltenden Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen, insbesondere die Vorschriften der Verwaltungsrichtlinien über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV- Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung und die gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts anzuwenden.

# § 2 <u>ÜBERGABE</u>

2.1 Der Mietgegenstand wird der Mieterin zwischen dem 01.09.2022 und dem Spätesten Übergabetermin gemäß § 1.8, dem 17.01.2023 übergeben. Die Mieterin ist verpflichtet, den ihr vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen.

Die Vermieterin hat der Mieterin schriftlich:

- 21.1 spätestens 9 Monate vor dem Spätesten Übergabetermin den genauen Monat der Übergabe,
- 212 spätestens 3 Monate vor dem nach § 2.1.1 mitgeteilten Übergabemonat die genaue Woche der Übergabe und

spätestens 6 Wochen vor der nach § 2.1.2 mitgeteilten Übergabewoche den genauen Tag der Übergabe (Mitgeteilter Übergabetermin),

jeweils verbindlich mitzuteilen.

- Die Parteien werden 6 Wochen vor dem Mitgeteilten Übergabetermin eine gemeinsame Vorbegehung des Mietgegenstandes vornehmen, deren genauer Termin die Vermieterin der Mieterin 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen hat. Die Vorbegehung dient dazu, etwaige Mängel und fehlende Restleistungen, die einer Übergabe entgegenstehen könnten, frühzeitig zu ermitteln, damit die Vermieterin noch rechtzeitig Abhilfe schaffen kann. Die Parteien werden das Ergebnis der Vorbegehung in einem Vorbegehungsprotokoll festhalten; Rechtswirkungen zu Lasten der Mieterin (insbesondere eine Veränderung der Beweislast) bewirkt das Vorbegehungsprotokoll nicht.
- Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind von der Vermieterin innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Die Mieterin ist berechtigt, der Vermieterin schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und der Vermieterin die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 24 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht.

Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Vermieterin wird der Mieterin eine Kopie der vollständigen und geordneten Dokumentation mit dem Inhalt gemäß Anlage 2.6 innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe in elektronischer Form übermitteln.

# § 3 <u>mietdaue</u>r

- 3.1 Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes (Mietbeginn). Weigert sich die Mieterin, den Mietgegenstand zu übernehmen, obwohl sie dazu verpflichtet ist, gilt der Tag als Mietbeginn, an dem die Übergabe ohne die unberechtigte Weigerung hätte stattfinden können.
- Der Mietvertrag wird für die Dauer von 20 Jahren fest abgeschlossen (Festlaufzeit). Die Parteien verpflichten sich, das genaue Datum des Mietbeginns sowie das Ende der Festlaufzeit im Übergabeprotokoll (§ 2.3) festzuhalten.
- Die Mieterin ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 10 Jahre (Optionsmietzeit) zu den dann geltenden Bedingungen dieses Mietvertrages zu verlängern (Optionsrecht). Die Optionserklärung der Mieterin ist nur wirksam, wenn sie der Vermieterin spätestens 12 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.
- 34 Setzt die Mieterin nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch des Mietgegenstandes fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) wird abbedungen.
- 3.5 Während der Festlaufzeit und der Optionsmietzeit ist die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.
- 3.6 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen. Seite 11 von 30.

Abweichend von § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB stellt die verspätete Übergabe des Mietgegenstands jedoch keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dar.

# § 4 NUTZUNGSZWECK

Die Mieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit wie folgt zu nutzen: Hochschulnutzung (Mietzweck).

- Jede vom Mietzweck abweichende Nutzung des Mietgegenstandes darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erfolgen. Die Vermieterin darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine abweichende Nutzung zum Verlust von Beihilfen bei der Vermieterin oder zu steuerlichen Nachteilen (z.B. Entfallen der Grundsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 GrStG für das gesamte Objekt nach § 8 Abs. 2 GrStG) führen würde.
- Die Vermieterin haftet nicht dafür, dass der Mietgegenstand für eine vom Mietzweck abweichende Nutzung geeignet ist oder dass eine abweichende Nutzung rechtlich zulässig ist.
- Soweit die von der Vermieterin geschuldete Ausführung des Bauvorhabens und die Ausstattung des Mietgegenstandes betroffen sind, ist die Vermieterin für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.
- 45 Soweit die persönlichen oder betrieblichen Verhältnisse der Mieterin oder die Mieterausstattung betroffen sind, ist die Mieterin für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.

#### MIETE

5.1 Die Mieterin ist verpflichtet, ab Mietbeginn monatlich folgende Zahlungen zu leisten:

Miete 1

Miete 2

Nebenkostenvorauszahlung

Insgesamt

- 5.2 Die Miete besteht aus den Teilen Miete 1 und Miete 2 (zusammen Miete).
- Nach Abschluss der Genehmigungsplanung werden die Parteien im Wege eines Nachtrages in einer Anlage 5.3 eine Aufstellung der jeweiligen Miete 1 und Miete 2 pro m², gegliedert nach Flächenkategorien, vereinbaren.
- Die Miete 1 wurde vorläufig auf Basis der kalkulierten Kosten des Bauvorhabens (Gesamtkosten des Projekts) gemäß Anlage 5.4, eines indikativen Zinssatzes in Höhe von p. a. sowie der in § 1.2 angegebenen Fläche berechnet.
  - 5.4.1 Bei den Projektkosten im Sinne der Anlage 5.4 handelt es sich um einen garantierten Maximalpreis. Die Vermieterin wird sich bei der weiteren Planung und Ausführung des Mietgegenstandes um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten bemühen, die zu Kostensenkungen ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen.

Die Vermieterin ist verpflichtet, nach Abschluss des Bauvorhabens eine Schlussabrechnung vorzulegen. An Kostensenkungen stehen der Mieterin nach Abzug des von der Vermieterin an einen Generalübernehmer zu zahlenden Generalübernehmerzuschlags in Höhe von EUR % zu.

Seite 13 von 30

Die Vermieterin ist verpflichtet, die Miete 1 entsprechend des der Mieterin zustehenden Anteils an den Kostensenkungen und entsprechend der tatsächlichen Flächengrößen gemäß § 1.11.2 anzupassen.

- 5.43 Die Miete wird jeweils neu berechnet und im Wege eines Nachtrags zum Vertragsbestandteil gemacht:
  - a) nach Fixierung der Finanzierungskosten
  - b) rückwirkend nach Abrechnung des garantierten Maximalpreises gemäß Anlage 5.4. und Feststellung der tatsächlichen Flächengrößen.
- Die Miete 2 wurde auf Basis der kalkulierten Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Mietgegenstandes gemäß Anlage 5.5 berechnet. Sie wird wie folgt angepasst:
  - 5.5.1 Die in Anlage 5.5 aufgeführten Bestandteile der Miete 2 sind an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:
    - für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex für gewerbliche Betriebsgebäude auf der Basis 2010 = 100;
    - für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für Deutschland auf der Basis 2010 = 100.
  - Der jeweilige Bestandteil der Miete 2 ändert sich zum 1. Januar (Anpassungsstichtag) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem Stand bei Mietbeginn oder im Falle bereits erfolgter Mietanpassungen dem Stand der letzten Mietanpassung verändert hat.

Die veränderte Miete 2 ist automatisch vom jeweiligen Anpassungsstichtag geschuldet, auch wenn die neue Miethöhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird. Solange die Mieterin von der Vermieterin jedoch keine schriftliche Neuberechnung der veränderten Miete 2 erhalten hat, treten bezüglich des Änderungsbetrages die Wirkungen eines Zahlungsverzuges nicht ein.

- 5.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.
- 5.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Mietanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.
- Die Miete erhöht sich um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer. Die Vermieterin verpflichtet sich selbst, – soweit rechtlich zulässig – nicht zur Umsatzsteuer zu optieren. Dies gilt nicht, soweit die Mieterin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 5.7 Für den Fall, dass für das Objekt insgesamt oder für Teile des Objekts Grundsteuer entsteht, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von zu zahlenden Grundsteuerbeträgen freizustellen oder Ersatz für bereits gezahlte auf die Grundsteuer entfallende Beträge zu leisten.

# § 6 NEBENKOSTEN

6.1 Die Mieterin trägt die Betriebs- und Nebenkosten gemäß Anlage 6.1.

- 6.2 Soweit nach Abschluss dieses Mietvertrags Gebühren, Abgaben oder sonst im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehende Kosten neu eingeführt werden, die laut BGB umlagefähige Betriebskosten darstellen, ist die Vermieterin berechtigt, diese vom Zeitpunkt ihrer Entstehung auf die Mieterin umzulegen.
- 6.3 Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt jährlich. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 6.4 Mit Ablauf von zwei Monaten seit Zugang der Abrechnung sind Einwendungen gegen deren Richtigkeit ausgeschlossen, wenn die Vermieterin auf diese Konsequenz in der Abrechnung oder einem entsprechenden Begleitschreiben hingewiesen hat.
- 6.5 Etwa sich aus der jährlichen Abrechnung ergebende Forderungen werden zwei Monate nach Zustellung der Abrechnung fällig.
- 6.6 Eine Anpassung der monatlichen Nebenkostenvorauszahlung an geänderte Verhältnisse nimmt die Vermieterin entsprechend der jeweils vorhergehenden Abrechnung unter Berücksichtigung bereits feststehender Veränderungen der Nebenkosten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vor. Die geänderte Vorauszahlung ist in diesem Falle ab dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgenden Monat zu leisten.
- 6.7 Endet das Mietverhältnis während einer Abrechnungsperiode, wird die Abrechnung nicht zwischenzeitlich, sondern nur im Rahmen der allgemeinen Abrechnung erstellt.

Im Übrigen werden Zwischenabrechnungen durch Erfassung des Verbrauchs, soweit möglich, durchgeführt, andere Kosten werden zeitanteilig abgerechnet.

#### § 7

#### ZAHLUNG

7.1 Die Mieterin hat die Miete und die Nebenkostenvorauszahlung jeweils

im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats von einem deutschen Bankinstitut auf nachfolgendes Konto der Vermieterin unter Angabe der Vertragsnummer kostenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des Betrages auf dem vorgenannten Konto der Vermieterin maßgeblich.

Bank:

HSH Nordbank AG

IBAN:

BIC:

**HSHNDEHHXXX** 

Die Verpflichtung der Mieterin zur Zahlung der Miete und der Nebenkostenvorauszahlung beginnt mit dem Mietbeginn (§ 3.1). Sollte der Mietbeginn nicht auf einen Monatsersten fallen, sind die Zahlungen für diesen Monat zeitanteilig am 3. Werktag nach Mietbeginn zu leisten.

## § 8

#### AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

- 8.1 Die Mieterin kann gegen Forderungen der Vermieterin aus diesem Mietvertrag nur mit unbestrittenen, von der Vermieterin anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 8.2 Ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann die Mieterin nur ausüben, wenn sie ihre Absicht der Vermieterin mindestens einen Monat vor Fälligkeit der entsprechenden Mietforderung schriftlich angezeigt hat.
- 8.3 Eine Minderung wegen äußerer Einwirkungen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat (z. B. Lärm, Luftverschmutzung, Geruch), ist ausgeschlossen.

#### 89

#### UNTERHALTUNG

9.1 Die Vermieterin ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparatur sowie Betriebsleistungen (*Unterhaltung*) hinsichtlich der ihr in Anlage 9, Teile A und B zugeordneten Bereiche verpflichtet.

Anlage 9, Teil A umfasst insbesondere die Verpflichtung der Vermieterin

Unterhaltung von Dach und Fach.

- Die Mieterin ist zur Unterhaltung in Bezug auf alle sonstigen in Anlage 9, Teil B aufgeführten Bereiche verpflichtet.
- Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind für die Vermieterin in Anlage 9, Teil C und für die Mieterin in Anlage 9, Teil D verbindlich definiert.
- Die Mieterin kann nach Ablauf von 4 Jahren ab Mietbeginn durch einseitige schriftliche Erklärung bewirken, dass die Verpflichtung der Vermieterin zur Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes gemäß Anlage 9, Teil B ganz oder teilweise auf die Mieterin mit Wirkung zum Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Erklärung bei der Vermieterin übergeht. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der Mieterin zur Zahlung des gemäß Anlage 5.3 auf die Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes bezogenen Anteils der Miete 2. Es wird klargestellt, dass die Mieterin nicht berechtigt ist, den Übergang der Verpflichtungen der Vermieterin zur Unterhaltung gemäß Anlage 9, Teil A auf sich zu bewirken.
- 95 Wünscht die Mieterin einen ganzen oder teilweisen Übergang ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung gemäß § 9.2 auf die Vermieterin, wird sie dies der Vermieterin schriftlich mitteilen.

Die Vermieterin ist verpflichtet, der Mieterin innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein schriftliches Angebot mit einer prüfbaren Darstellung der Erhöhung der Miete 2 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf die Vermieterin vorzulegen. Die Mieterin kann das Angebot der Vermieterin innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich annehmen.

In diesem Fall geht die Verpflichtung der Mieterin zur Unterhaltung entsprechend der jeweiligen Vereinbarung der Parteien mit Wirkung zum Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung der Vermieterin auf die Vermieterin über.

96 Die Parteien werden den jeweiligen Übergang der Verpflichtungen nach § 9.4 oder § 9.5 sowie die jeweilige Anpassung der Miete in einem Nachtrag festhalten.

## § 10

## SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

- Die von der Vermieterin in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in Anlage 10.1 festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine negative Abweichung von den in Anlage 10.1 festgelegten Standards, ist die Mieterin berechtigt, die Miete 2 um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in Anlage 10.1 zu ermitteln und wird mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Mietzahlung fällig.
- 10.2 Die Mieterin hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Minderungs- und Schadensersatzansprüche der Mieterin bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.
- 10.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn die Vermieterin die Nichteinhaltung der Standards in Anlage 10.1 nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Ferner ist der Malus ausgeschlossen für Mängel im Sinne der Ziff. 2.3, für die die angemessene Nachfrist noch nicht abgelaufen ist.

## § 11

#### UNTERVERMIETUNG

11.1 Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der zur Nutzung überlassenen Räume – ganz oder teilweise – setzt die schriftliche Zustimmung
der Vermieterin voraus. Die Vermieterin darf die Zustimmung nur aus
wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
Seite 19 von 30

wenn eine Untervermietung zum Verlust von der Vermieterin gewährten Beihilfen führen würde.

Sofern die Vermieterin ihre Zustimmung zur Untervermietung verweigert, ist das Kündigungsrecht der Mieterin gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

- Die Vermieterin erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zu einer Untervermietung/Gebrauchsüberlassung, die dem Mietzweck nach § 4.1 entspricht. Die Vermieterin erteilt ihre Zustimmung, dass die Mieterin das Objekt der Universität Hamburg (Nutzerin) zur Nutzung überlassen wird. Ihr ist bekannt, dass die Mieterin die Nutzerin zur Geltendmachung der Rechte aus diesem Vertrag bevollmächtigen kann. Im Falle einer Bevollmächtigung wird die Mieterin der Vermieterin dies umgehend in Textform anzeigen.
- 114 Die Vermieterin erteilt hiermit ferner ihre Zustimmung für die Untervermietung von Garagen, Stellplätzen, Kantinenräumen (nebst diesbezüglichen Nebenräumen) sowie Hausmeister- und Werkdienstwohnungen.
- Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Untervermietung nicht eine etwa vorhandene Grundsteuerbefreiung für das Objekt im Ganzen entfällt.
- 11.6 Sofern aufgrund der Untervermietung Grundsteuer für Teilflächen entsteht (vgl. § 8 Abs. 1 GrStG), hat der Mieter sicherzustellen, dass die Grundsteuer auf den Untermieter umgelegt wird.
- 11.7 Die Mieterin wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die rechtzeitige Räumung durch Untermieter auf eigene Kosten durchsetzen und die Vermieterin von Ansprüchen der Untermieter freihalten. Bis zur freien Übergabe des Mietgegenstandes bleibt die Mieterin zur Zahlung der Miete verpflichtet.

#### BAULICHE VERÄNDERUNGEN

- 12.1 Bauliche Veränderungen, die in die Substanz oder das äußere Erscheinungsbild des Objekts eingreifen, werden nach Maßgabe von § 12.2 von der Vermieterin durchgeführt. Sonstige bauliche Veränderungen hat die Mieterin der Vermieterin mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen.
- Wünscht die Mieterin bauliche Veränderungen im Sinne des § 12.1 Satz 1 12.2 (Änderungswünsche), ist die Vermieterin verpflichtet, diese auszuführen, es sei denn sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet. Diese Verpflichtung der Vermieterin gilt auch für die Ausführung sonstiger baulicher Veränderungen gemäß § 12.1 Satz 2, sofern die Mieterin dies wünscht. Kann die Vermieterin die Änderungswünsche aus den vorgenannten Gründen nicht oder innerhalb einer von der Mieterin gewünschten angemessenen Frist nicht ausführen, werden sich die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung verständigen. Die Lösung kann auch darin bestehen, dass die Mieterin die baulichen Veränderungen ausführt. Die Verantwortung und Zuständigkeit der Vermieterin bezüglich der Unterhaltung des Gebäudes gemäß § 9 bleibt in jedem Fall unberührt. Die Vermieterin darf die Ausführung im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Vermieterin ist, sofern der Nutzungszweck gem. § 4 durch die bauliche Veränderung eingeschränkt wird, in entsprechender Anwendung des § 18.2 berechtigt, die Ausführung davon abhängig zu machen, dass sich die Mieterin zur Übernahme von Rückbaukosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands durch die Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet.

Die Vermieterin soll die Rückbaukosten bei Beendigung des Mietverhältnisses nach marktüblichen Konditionen kalkulieren.

12.3 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 1.9.2-1.9.9) entsprechend.

Mieterin kann im Fall baulicher Veränderungen alternativ zur Kostentragungsregelung des § 1.9.8 f. verlangen, dass bei Planung und Ausführung entstehende Kosten durch eine entsprechende Anpassung der Miete über den Verlauf der Mietdauer nach § 3.2 erstattet werden. Dies gilt nur, sofern sich die Parteien über eine Finanzierung verständigen.

Nimmt die Mieterin bauliche Veränderungen selbst vor, führt sie sie nach den aktuell gültigen technischen Regeln durch und trägt hierfür die Haftung. Erforderliche Genehmigungen hat sie auf eigene Kosten zu beschaffen. Bauliche Veränderungen, die die Mieterin selbst ausführt, haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Miete 1.

12.4 Die Vermieterin behält sich im Einzelfall vor, eine Anpassung der Miete 2 zu verlangen, falls bauliche Veränderungen Auswirkungen auf die von ihr kalkulierten Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Objekts haben.

## § 13

#### BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES

- 13.1 Der Vermieterin und ihren Beauftragten ist das Betreten des Mietgegenstandes nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Dienstzeiten gestattet.
- 13.2 Die Mieterin hat sicherzustellen, dass die Vermieterin und deren Beauftragte den Mietgegenstand bei Gefahr in Verzug zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten können.

#### § 14

## Aufstellen von Maschinen. Lagerung von Gegenständen

14.1 Vor dem Aufstellen von schwergewichtigen Einrichtungen (z. B. Geräte, Maschinen, Rollregale, ungewöhnlich schwere Laboreinrichtung etc.) in dem Mietgegenstand hat sich die Mieterin über zulässige Belastungsgrenzen der Stockwerksdecken bei der Vermieterin zu erkundigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.

Zustimmung gilt für die Einrichtungen als erteilt, die bei Beginn des Mietverhältnisses bereits aufgestellt waren.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet die Mieterin. Die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin von etwa bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Ergeben sich durch die Einrichtungen nachteilige Auswirkungen für das Gebäude, Erschütterungen, Risse usw., so kann die Vermieterin die erteilte Zustimmung widerrufen.

## § 15

## HAFTUNG VERMIETER

- 15.1 Die Mieterin kann Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur geltend machen, wenn und soweit sie
  - 15.1.1 auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
  - 15,1.2 auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
  - 15.1.3 auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
  - 15.1.4 auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder
  - 15.1.5 auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 15.2 Die Vermieterin haftet nicht für Störungen der Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und/oder Fernwärme, soweit diese Störungen nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Seite 23 von 30

Mieterin ist verpflichtet, Schäden unverzüglich sowohl der Vermieterin als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen anzuzeigen.

15.3 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesem Mietvertrag gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

## § 16

#### VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

- 16.1 Die Verkehrssicherungspflicht der Vermieterin richtet sich nach Anlage 9.
- Die Mieterin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das Objekt, soweit sie nicht die Vermieterin übernommen hat.
- Jede Partei hat die jeweils andere Partei von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der jeweils übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

#### § 17

#### **FLÄCHENAUFGABE**

- 17.1 Die Parteien können sich über die Aufgabe von Teilflächen einvernehmlich verständigen (*Flächenaufgabe*).
- 17.2 Die Flächenaufgabe setzt voraus:
  - 17.2.1 Die Teilfläche muss selbständig vermietbar sein. Das bedeutet, dass jede Teilfläche
    - mindestens 250 m<sup>2</sup> groß sein muss;
    - einfach mittels (soweit vorhanden) Treppe oder Aufzug des Gebäudes unmittelbar von der Straße aus erreichbar sein muss;
    - einen Fluchtweg haben muss, der nicht über die Mietfläche

Seite 24 von 30

anderen Mieters führt (es darf jedoch ein weiterer Fluchtweg über die Mietfläche eines anderen Mieters führen, sofern dies bauordnungsrechtlich zulässig ist);

- über eigene Zähler für (soweit anwendbar) Gas, Wasser, Heizung oder Strom verfügt, wenn solche Zähler vernünftigerweise als Standard des Gebäudes angesehen werden.
- 17.2.2 Ist die Teilfläche Teil einer in sich geschlossenen Mieteinheit, muss die Mieterin auf eigene Kosten für eine Abtrennung der Flächen von den weiterhin von ihr genutzten Flächen sorgen, so dass zwei separat vermietbare und benutzbare Mieteinheiten entstehen, welche die in § 17.2.1 dargelegten Bedingungen erfüllen.
- 17.2.3 Die mögliche Nutzung der jeweiligen Mieteinheiten nach der Trennung muss mindestens von gleicher Qualität sein wie die im Mietvertrag vereinbarte Nutzung. Wenn Genehmigungen erforderlich sind, muss die Mieterin diese auf eigene Kosten beschaffen.
- 17.3 Die Miete wird ab dem Rückgabezeitpunkt aus der verbleibenden Mietfläche oder Stellplatzanzahl nach den in Anlage 5.3 niedergelegten Quadratmeter- und Stellplatzmieten berechnet.

## § 18 Beendigung des Mietverhältnisses

- 18.1 Die Mieterin ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand vollständig geräumt, gereinigt und mit den von der Vermieterin übernommenen und von ihr zusätzlich selbst beschafften Schlüsseln und Codekarten an die Vermieterin zurückzugeben.
- 18.2 Wegen der Verwendung des Objektes zu universitären Zwecken ist die Mieterin regelhaft nicht zur Übernahme von Rückbaukosten für bauliche Seite 25 von 30

Veränderungen (§12) zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet. Die Vermieterin kann die Übernahme von Rückbaukosten nur aus wichtigem Grund verlangen. Die Pflicht der Mieterin zur Übernahme von Rückbaukosten gemäß § 12.2 besteht nicht, soweit:

- die Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses umbauen will und sie die nach § 12 durchgeführten baulichen Veränderungen im Rahmen des Umbaus ohnehin zurückbauen würde;
- nach § 12 durchgeführte bauliche Veränderungen keine Wertminderung des Mietgegenstandes bedeuten und von der Vermieterin weiter verwendet werden können (z. B. im Rahmen einer Anschlussvermietung) oder
- 1823 die Vermieterin auf die Übernahme von Rückbaukosten durch die Mieterin schriftlich verzichtet hat.

Wenn die gemäß § 18.2.2 im Mietgegenstand zu belassenden baulichen Veränderungen zu einer Wertsteigerung führen, werden sich die Parteien auf eine angemessene Entschädigung der Mieterin einigen.

- 18.4 Die Mieterin ist nicht verpflichtet, eine Schlussrenovierung durchzuführen.
- 18.5 Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses erstellen die Parteien ein gemeinsames Protokoll, in dem die zu diesem Zeitpunkt ersichtlichen, bis zur Beendigung des Mietverhältnisses von der Mieterin nach diesem Mietvertrag durchzuführenden Maßnahmen spezifiziert werden und in dem Mieterin und Vermieterin den konkreten Termin für die Rückgabe des Mietgegenstandes festlegen.
- 18.6 Eine Rückgabe des Mietgegenstandes vor Beendigung des Mietverhältnisses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin und befreit die Mieterin in keinem Fall von ihren nach diesem Mietvertrag bestehenden Pflichten.

#### [Entfällt]

### § 20

## **NACHHALTIGKEIT**

- 20.1 Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Durchführung des Mietverhältnisses an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen.
- 202 Es ist insbesondere gemeinsamer Wunsch der Parteien, bei der Bewirtschaftung des Objekts und der Nutzung des Mietgegenstandes mit Ressourcen und Energie schonend und sparsam umzugehen.

Die Parteien wollen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren konstruktiv zusammenarbeiten, um auch innovative Wege zur Erreichung einer möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Bewirtschaftung und Nutzung gemeinsam zu beschreiten.

#### § 21

#### SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 21.1 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag einvernehmlich zu lösen. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien ein Gremium, dessen drei Mitglieder von der Finanzbehörde, der Senatskanzlei und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bestimmt werden. Die Entscheidung ist für die Parteien bindend.
- 212 Dieser Mietvertrag enthält alle Vereinbarungen und Abreden zwischen den Parteien, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Seite 27 von 30

Mietverhältnisses sein sollen; Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vorsorglich wird vereinbart, dass in diesem Mietvertrag nicht festgehaltene Vereinbarungen und Abreden, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Mietverhältnisses sein sollten, hiermit nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien ihre Gültigkeit verlieren.

- 213 Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrags sowie alle einseitigen Willenserklärungen im Rahmen dieses Mietvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 214 Die Paragraphen-Überschriften dienen lediglich der Orientierung und bleiben für die Auslegung dieses Mietvertrages außer Betracht.
- Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 126, 578 BGB bekannt.
  - 215.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem durch die Rechtsprechung konkretisierten gesetzlichen Schriftformerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Mietvertrages, Genüge zu tun.
  - 2152 Dies gilt auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
  - 21.53 Die Parteien verpflichten sich, den Mietvertrag sowie etwaige Nachträge nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.
- 21.6 Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Mietvertrages. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am

kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 22

## HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

- 22.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- 222 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

#### § 23 ·

## **GREMIENVORBEHALT**

Der Mietvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafter der Vermieterin. Die Zustimmungen werden innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Mietvertrages eingeholt.

# § 24

#### ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Mietvertrags:

Anlage	Bezeichnung	
§ 1.5	Lageplan	

§ 1.6	Leistungsbeschreibung Bau	
§ 1.8	Terminplan	
§ 1.10	Geschäftsordnung Mieter-Vermieter-Besprechu	ngen
§ 2.6	Dokumentation	
§ 5.3	Aufstellung Miete	
§ 5.4	Kalkulation Miete 1	
§ 5.5	Kalkulation Miete 2	*
§ 6.1	Nebenkosten	
§ 9	Leistungsbeschreibung Unterhaltung	
§ 10.1	Service Level Vereinbarung	

	12	40	2	AD
Hamburg, den	(1)	M.	,10	(LX
Hamburg, den	-		-	

Hamburg,	den				
----------	-----	--	--	--	--

Für die Vermieterin:

Für die Mieterin